

Die Hälfte des Steuerbetrages wird erhoben, wenn jemand die Erlaubnis zum Betriebe einer bestehenden Gast- oder Schankwirtschaft oder eines bestehenden Kleinhandels mit Branntwein oder Spirituosen erhält.

Dieser Satz erhöht sich

- bei Übernahme innerhalb des 1., 2. oder 3. Jahres nach Erteilung der Erlaubnis an den Vorgänger . . auf 90 v. H.
- bei Übernahme innerhalb des 4. oder 5. Jahres auf 80 v. H.
- bei Übernahme innerhalb des 6., 7. od. 8. Jahres auf 70 v. H.
- bei Übernahme innerhalb des 9. oder 10. Jahres auf 60 v. H. des Steuerbetrages.

Nur ein Viertel des Steuerbetrages wird erhoben, wenn der Steuerpflichtige früher eine Erlaubnis zu einem bezeichneten Betrieb erhalten hatte, diesen Betrieb aufgegeben hat und seitdem nicht mehr als 2 Jahre verstrichen sind. Hierbei ist nicht erforderlich, daß der aufgegebenen Betrieb von derselben Art (Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus) wie der neue Betrieb ist; nur, wenn die frühere Erlaubnis allein zum Kleinhandel mit Spirituosen in versiegelten oder verkapselten Flaschen erteilt war, tritt diese Ermäßigung nicht ein. Steuerfreiheit ist zu gewähren, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung der Stadt oder einer gemeinnützigen Vereinigung oder zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll. Die Steuer aus Billigkeitsgründen in einzelnen Fällen zur Vermeidung von Härten ganz oder teilweise zu erlassen, bleibt dem Magistrat überlassen.

8. Hundesteuer.

Wer einen über drei Monate alten Hund hält, ohne Unterschied, ob er selbst oder ein in seinem Haushalt lebendes Familienglied ihn als Eigentum besitzt oder nur für einen Dritten in Verpflegung genommen hat, hat für den Hund eine Steuer zu zahlen. Die Steuer beträgt für den ersten Hund 70 RM., für den zweiten Hund 110 RM. und für jeden weiteren von ein und derselben Person gehaltenen Hund 150 RM.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten innerhalb der ersten 14 Tage eines Vierteljahres an die städtische Steuerkasse, Rathaus Zimmer 43, zu zahlen.

Für einen Hund, der im Laufe eines Vierteljahres steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, der im Laufe eines Vierteljahres neu angeschafft ist, muß die volle Steuer für das laufende Vierteljahr entrichtet werden. Eine Rückvergütung der Steuer findet für einen im Laufe des Vierteljahres abgängig gewordenen, abgeschafften oder nach auswärts überführten Hund auch nicht teilweise statt.

Wer mit einem in einer Gemeinde eines deutschen Bundesstaates bereits versteuerten Hunde neu anzieht, darf für das laufende halbe Jahr die nachweislich von ihm für dieselbe Zeit und für denselben Hund gezahlte Gemeinde-Hundsteuer auf die hier zu zahlende in Anrechnung bringen.

Wechselt ein hier versteuerter Hund seinen Besitzer, und hat der bisherige dem neuen Besitzer mit dem Hunde auch die Steuermarken überliefert, so braucht der neue Besitzer die für das betreffende Vierteljahr bereits gezahlte Steuer nicht nochmals zu entrichten, wenn er innerhalb der Anmeldefrist die Steuermarken der städtischen Steuerbehörde vorzeigt. Hat dagegen der bisherige Besitzer die Steuermarken behalten, so steht ihm die gleiche Vergünstigung wegen eines nach dem Besitzwechsel steuerpflichtig gewordenen oder neu angeschafften Hundes zu; die Steuermarken ist alsdann für diesen Hund zu verwenden. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn ein versteuerter Hund eingegangen oder abhanden gekommen ist.

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu anzieht, hat ihn binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Anzuge anzumelden.

Junge Hunde gelten im Sinne dieser Steuerordnung 3 Monate nach der Geburt als neu angeschafft.

Jeder Hund, der abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens 14 Tage nach Ablauf desjenigen Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden.

Die Steuer wird nicht erhoben:

- für Hunde, die von den Militärbehörden zu militärischen Zwecken gehalten werden,
- für Diensthunde der Zollbeamten, auch dann, wenn die im dienstlichen Interesse gehaltenen Hunde zwar Eigentum der Beamten sind, die Unterhaltungskosten für sie aber im wesentlichen z. B. durch eine dem betr. Beamten gewährte Abfindung vom Reiche getragen werden;

3. für Hunde, die von der örtlichen Polizeibehörde oder auf deren Veranlassung von den Beamten des Polizeidienstes im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Außendienst gehalten werden (Polizeihunde),

4. für Hunde, die in Gefangenenanstalten dienstlich zu Wachzwecken gehalten werden,

5. für die von den städtischen Feldhütern mit Genehmigung des Magistrats zum dienstlichen Gebrauch gehaltenen Hunde, sowie für solche Hunde, die mit Genehmigung des Magistrats zur Bewachung von städtischen Gebäuden und Grundstücken oder zu deren Schutz gegen Ratten u. dergl. gehalten werden,

6. für Diensthunde der Forstbeamten und derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gem. §§ 23 und 24 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. 4. 78 ein für allemal gesetzlich beedigt sind oder deren Anstellung gem. § 62 des Feld- und Forstpolizeigesezes vom 1. 4. 80 von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist,

7. für die von dem Kasseler Wach- und Schließ-Institut oder dessen Angestellten für den Wachdienst gehaltenen Hunde, wenn sie für den öffentlichen Wachdienst notwendig und geeignet sind,

8. für Hunde, die von Blinden zu ihrer Führung gehalten werden,

9. für Hunde von Fremden und Durchreisenden, die keinen dauernden Aufenthalt in Kassel nehmen, sofern deren Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, und wenn sie die Hunde bei ihrer Ankunft hier bereits besessen haben.

Die Hundesteuer wird auf 10 RM. ermäßigt

a) zu Gunsten der Hirten für höchstens je zwei Hunde,

b) für Hunde, die zur Bewachung einsam liegender Gehöfte und Bohnhäuser oder zur Bewachung von Warenvorräten, die nicht in Gebäuden untergebracht werden können, und zur Bewachung von Grundstücken und Gärten, die mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfs bestellt sind, unentbehrlich und geeignet sind, unter der Bedingung, daß sie den Tag über dauernd entweder in einem besonders dazu bestimmten Raume, Grundstück oder Garten eingeschlossen oder an der Kette gehalten werden und das Grundstück auch zur Nachtzeit unter keinen Umständen verlassen. Die Steuerermäßigung wird immer nur für einen auf dem Grundstück gehaltenen Hund gewährt; sie erlischt, sobald einer der vorgedachten Bedingungen zuwidergehandelt wird,

c) für Zughunde von Gewerbetreibenden, die für den Betrieb ihres Gewerbes kein anderes Zugtier besitzen, sofern sie zur Gewerbesteuer wegen geringen Ertrages nicht veranlagt sind, und sofern die Hunde zum Betriebe des Gewerbes unentbehrlich sind. Die Steuerermäßigung erlischt, sobald der Hund nicht mehr zu dem angegebenen Zwecke gebraucht wird,

d) für Hunde, welche zur Unterstützung bedürftiger tauber oder blinder Personen unentbehrlich sind.

Für die zu b bis einschließlich d gedachten Hunde ist die Steuerermäßigung alljährlich von neuem nachzusuchen.

Für Rassenhunde, die nachweislich zu Zuchtzwecken gehalten werden, und deren Züchter sich verpflichten, ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer Züchterorganisation, z. B. vom Kartell der Stammbuchführenden Spezialklubs oder von der Delegiertenkommission anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen zu lassen, kann auf Antrag des Züchters eine Pauschalzwingersteuer entrichtet werden. Sie beträgt für höchstens drei im Zwingerbetrieb befindliche Zuchttiere sowie die anfallenden Zuchtprodukte solange diese Welpen im Zwinger gehalten werden und weniger als 9 Monate alt sind, bis zu ihrer Abgabe in den Stadtbezirk oder nach auswärts 100 RM. Die Steuer erhöht sich für jedes weitere Zuchttier, sowie für jeden über 9 Monate alten, im Zwinger gehaltenen Welpen um je 25 RM. jährlich.

Diese Steuervergünstigung wird an die Bedingungen geknüpft, daß

- stets mindestens ein Hund und eine Hündin gleicher Rasse für Zuchtzwecke gehalten werden,
- mindestens in jedem Jahre ein Wurf festgestellt werden kann,
- für Hunde größerer Rassen (mit Rückenhöhe über 35 cm) im Grundstück, in dem sie gehalten werden, besondere geschlossene oder sonst geeignete Räumlichkeiten (Zwinger, Zuchtstall, Laufstall) vorhanden sind, und die Hunde stets innerhalb des Grundstücks gehalten werden,